

Satzung der Turngemeinde Böckingen 1890 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen Turngemeinde Böckingen 1890 e.V., als Abkürzung TGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn-Böckingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2

Zweck

1. Die Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen. Der Verein betreibt Breiten- und Leistungssport für alle Altersstufen, sportliche Freizeitgestaltung, Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen. Hierzu dienen auch Kameradschaft und geselliges Leben zur Gemeinschaftsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Parteipolitische, rassistische oder religiöse Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entstehende Auslagen können ersetzt werden. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
2. Er kann sich durch Beschluss des Vorstandes auch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann jede natürliche Person als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können Jugendmitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ohne besonderen Antrag ordentliches Mitglied.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Bestätigung der schriftlichen Anmeldung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss die Aufnahme in den Verein innerhalb einer Frist von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Hierbei sind jedoch die jeweils vom Vorstand oder von der zuständigen Abteilung festgesetzten Bedingungen zu erfüllen bzw. Sonderbeiträge oder andere Leistungen zu erbringen. Für alle Mitglieder besteht ein Versicherungsschutz im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Teilnahme an Vereinseinrichtungen, die dem Turn- und Sportbetrieb dienen, widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar und unvererblich.

6. Die gleichzeitige aktive Betätigung in der gleichen Sportart in einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung der Abteilung.

7. Die Pflichten der Mitglieder sind: a) Förderung des in der Satzung niedergelegten Zwecks des Vereins; b) Einhaltung der Vereinssatzungen, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane; c) Zahlung der Vereins- und Abteilungs-Beiträge; d) das Eigentum und sonstige Rechte des Vereins zu schützen und Schäden jeglicher Art vom Verein abzuwenden; e) Haftung für Schäden, die das Mitglied dem Verein schuldhaft verursacht.

8. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Tod b) durch schriftlich bis zum 30. September erklärten freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleidet haben, müssen vorher Rechenschaft ablegen; c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzungen, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, bei vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten; d) zum festgelegten Zeitpunkt, wenn eine befristete Mitgliedschaft vereinbart wurde.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

9. Von dem Zeitpunkt ab, zu dem ein bisheriges Mitglied von dem Ausschluss Kenntnis erhält, ruhen alle Funktionen und Rechte dieses Mitglieds im Verein. Alle ihm überlassenen oder in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, nichtpersönlichen Urkunden und Kassen sind umgehend an den Vorstand abzuliefern. Das bisherige Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats seit Kenntnis seines Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Hauptausschuss nach Anhörung des Betroffenen.

10. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher Rechtsanspruch an den Verein.

11. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung, etc.) d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

12. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 12 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

13. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

1. Die Mitgliedsbeiträge für den Verein werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Hauptausschuss festgelegt; sie sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Die Abteilungen haben das Recht, mit Genehmigung des Vorstands Abteilungsbeiträge zu erheben und für einzelne Veranstaltungen Sonderleistungen zu verlangen.
3. Jeder bei der Eintrittserklärung angefangene Kalendermonat ist voll zu bezahlen.
4. Beim Ende der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft im Voraus zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder und Mitglieder ab einer 50-jährigen Vereinsmitgliedschaft sind beitragsfrei. Beitragsermäßigungen und -befreiungen können im Einzelfall vom Hauptausschuss genehmigt werden.
7. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7

Organe

Die **Organe** des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. der Vorstand.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Drittel des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuss bestimmt.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Heilbronner Tagespresse (Heilbronner Stimme) mindestens drei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn a) der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält, oder b) die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Für die Mitgliederzahl gilt die letzte Meldung an den Landessportbund. Beim Vorliegen besonderer Umstände ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen zulässig.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte aufweisen: a) Jahresbericht des Vorstands b) Jahresberichte der Abteilungsleiter c) Bericht über den Rechnungsabschluss d) Bericht der Kassenprüfer e) Aussprache f) Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses g) Wahlen h) Anträge und Beschlussfassung i) Genehmigung des Haushaltsplans k) Verschiedenes
5. In der Mitgliederversammlung muss jedem stimmberechtigten Mitglied auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, zu Vereinsfragen Stellung zu nehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Soweit Beschlussfassungen erforderlich sind, müssen entsprechende Anträge mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Vorstand dies beschließt und die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden,

stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (siehe aber Paragraphen 10 Nr. 8 und 13 Nr. 1). Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Erschienenen ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

8. Weitere Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse über a) Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Verschmelzung und Auflösung des Vereins (regelt Par. 13 Nr. 1a). b) Veräußerungen des Grundvermögens (regelt Par. 13 Nr. 1b).

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belegestichprobenartig prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.

§ 9

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Er berät den Vorstand, bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Haushaltsplan auf. Hierzu sollen mindestens 3 Sitzungen jährlich stattfinden.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind: a) der Vorstand b) die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) c) zwei Beisitzer. Weitere Personen können vom Vorstand beratend zu den Sitzungen des Hauptausschusses (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

2. Von den Hauptausschussmitgliedern sind die Mitglieder unter c) von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen. Die Gewählten führen ihr Amt bis zu der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung eine Neu- oder Wiederwahl steht.

3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Hauptausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und b) dem technischen Leiter.

2. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen und zwar so, dass im jährlichen Wechsel der 1. und 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende und der technische Leiter jeweils auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand dem Hauptausschuss eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit vorschlagen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Zuwahl.

4. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. und 3. Vorsitzende jedoch nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5. Der 1. Vorsitzende wird im Innenverhältnis im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden vertreten. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Hauptausschusses und des Vorstands. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist bei Bedarf einzuberufen, um die organisatorischen, finanziellen und sportlichen Angelegenheiten des Vereins zu regeln und zu überwachen.
7. Der Vorstand kann nach Zustimmung durch den Hauptausschuss eine Geschäftsstelle einrichten und/oder Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen, deren Tätigkeit nach Weisung und unter Verantwortung des Vorstandes erfolgt. Die Geschäftsstelle wird bei Bedarf von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB eingesetzt werden.
8. Den Ankauf von Grundstücken oder grundstückgleichen Rechten durch einen Vorsitzenden darf dieser im Innenverhältnis erst nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Zur Beschlussfassung hierüber ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.
9. Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, Beschlüsse, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
10. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Hauptausschuss und Vorstand können hierfür Richtlinien geben, ebenso Anweisungen für die Benutzung der zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungen wählen den Abteilungsleiter und die Ausschussmitglieder in der Abteilungsversammlung. Die Wahl soll möglichst vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen schriftlich bekannt zu geben.
3. Sofern Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, geschieht dies unter eigener Verantwortung der Abteilungen bzw. des Abteilungsleiters. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Abteilungskassen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der jährliche Abteilungs-Kassenbericht ist dem Vorstand nach Verabschiedung in der Abteilungsversammlung schriftlich vorzulegen.
4. Die Vereinssatzung gilt sinngemäß auch für die Organisation in den Abteilungen.

§ 12

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 13

Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, Veräußerung des Grundvermögens des Vereins

1. a) Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder über Satzungsänderungen angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. b) Zur Veräußerung des Grundvermögens des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.
3. Das Vereinsvermögen wird nach erfolgter Liquidation der Stadt Heilbronn mit der Auflage übertragen, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.

Bei Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt und entschieden sind, gelten die Vorschriften des BGB.

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung der Turngemeinde Böckingen 1890 e. V. am 21.04.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.